

# **BGer 1C\_475/2011 vom 5. Dezember 2011**

Bundesgericht, 2011-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_475\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_475_2011)

FR: TF 1C\_475/2011 du 5 décembre 2011

IT: TF 1C\_475/2011 del 5 dicembre 2011

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdeführerin ersucht in der Replik (S. 3 Ziff. 3) um eine Verlängerung der Frist um drei Wochen, um ergänzende Ausführungen zu machen.

Die Beschwerdeführerin konnte sich hinreichend äussern. Die Sache ist spruchreif. Das Gesuch wird deshalb abgewiesen.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Beschlagnahme betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2).

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ( BGE 134 IV 156 E. 1.3.1 S. 160 mit Hinweisen). Ein besonders bedeutender Fall ist mit Zurückhaltung anzunehmen ( BGE 136 IV 139 E. 2.4 S. 144 mit Hinweis).

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein besonders bedeutender Fall gegeben ist, steht dem Bundesgericht ein weiter Ermessensspielraum zu ( BGE 134 IV 156 E. 1.3.1 S. 160 mit Hinweis).

Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als unzulässig, so fällt es gemäss Art. 107 Abs. 3 BGG den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels.

Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

### **E. 2.2**

Es kann dahingestellt bleiben, ob ein nach Art. 93 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 BGG anfechtbarer Zwischenentscheid vorliegt. Auch bei einem solchen müsste das Erfordernis des besonders bedeutenden Falles gemäss Art. 84 BGG erfüllt sein ( BGE 136 IV 20 E. 1.2 S. 22 mit Hinweisen). Wie die Bundesanwaltschaft und das Bundesamt zutreffend vorbringen, kann ein solcher Fall hier nicht angenommen werden.

Die Vorinstanz hat sich mit den Einwänden der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt. Sie kommt zum Schluss, die Kontosperrung erweise sich noch als verhältnismässig. Eine

Blockierung von bisher rund 3 Jahren sei auch mit der Eigentumsgarantie ( Art. 26 BV ) vereinbar (angefochtener Entscheid S. 12 f.). Die Erwägungen der Vorinstanz, auf welche verwiesen werden kann, stützen sich auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung und lassen keine Bundesrechtsverletzung erkennen. Der Fall ist nicht von aussergewöhnlicher Tragweite. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen sich nicht. Für das Bundesgericht besteht deshalb kein Anlass, die Sache an die Hand zu nehmen.

Auf die Beschwerde wird daher nicht eingetreten.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Kosten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.